

Der Vorstand ist verantwortlich für Aufrechthaltung der Statuten, Ausführung von Beschlüssen und Instandhaltung der Requisiten.

VII. Auflösung

Die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher wenigstens 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind und durch absolutes Mehr der Stimmen.

Wünscht ein einzelnes Mitglied aus dem einen oder andern Grund aus dem Verein auszutreten, so hat dasselbe hievon dem Vorstand Mittheilung zu machen und wird eine einmonathliche Kündigungsfrist festgesetzt.

Obige Statuten wurden von der Freiwilligen Feuerwehr genehmigt, können aber bei jeder Generalversammlung revidiert werden.

Allgemeine Dienstvorschriften

Der Vorstand hat das Recht: Versammlungen und Uebungen anzuordnen, wann und so oft er dies für nöthig erachtet.

Alarm

Jeder, der im Besitze eines Signalinstrumentes ist, hat auf das erste Alarmzeichen mit demselben zu alarmieren, vorher aber ist keiner berechtigt, Feuerlärm zu machen, ausser er sei vom Kommandanten dazu beauftragt.

Bei Feuerlärm hat jedes Mitglied vollständig ausgerüstet zum Sammelplatz zu eilen. Solche, welche nicht zu Hause sind und einen zeitraubenden Umweg machen müssten, um ihre Ausrüstung zu holen, begeben sich direkt zur Brandstätte oder zum Sammelplatze.

Verhalten auf der Brandstätte

Die Arbeiten auf dem Brandplatze werden im Einverständnis mit dem Feuerwehrkommandanten ausgeführt. Die Mannschaft hat